

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dieblich
vom 04.06.2025

Der Ortsgemeinderat Dieblich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dieblich vom 31.10.2019 wird wie folgt geändert:

- 1) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.“
- 2) § 12 Absatz 1 wird hinzugefügt:
„h) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in der Urnenstele“
- 3) § 15a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
(3) Kissengrabstätten auf dem Friedhof Dieblich sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber auf einem bestimmten Grabfeld, in denen Urnen in einer Fläche von 0,80 m x 0,60 m Abstand: 0,60 m für die Dauer der Ruhezeit, bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit beigesetzt werden. Auf der Grabstätte sind ebenerdig Grabplatten, die sogenannten Kissensteine zu verlegen. Die Kissensteine müssen die Maße 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m vorweisen und in ihrer Gestaltung der beigefügten Anlage 1 entsprechen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Kissengrabstätten.
- 4) § 15c wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 15c Urnengrabstätten in der Urnenstele

- (1) Urnengrabstätten in der Urnen Stele sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit, bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit in einer Stele beigesetzt werden. An der von dem Friedhofsträger zur Verfügung gestellten **Stele**, sind Grabplatten mit den Daten der Verstorbenen anzubringen. Ein vollständige Widererwerb nach Ablauf der Ruhe bzw. Nutzungszeit ist ausgeschlossen. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber in der Urnenstele.
 - (2) Die Grabplatten für die Stele müssen die Maße 0,40 m x 0,32 m x 0,02 m vorweisen und in ihrer Gestaltung den Vorgaben der Gemeinde Dieblich entsprechen. Siehe Anlage 2.
- 5) § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom

Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

Artikel 2

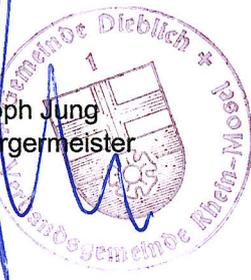
Inkrafttreten

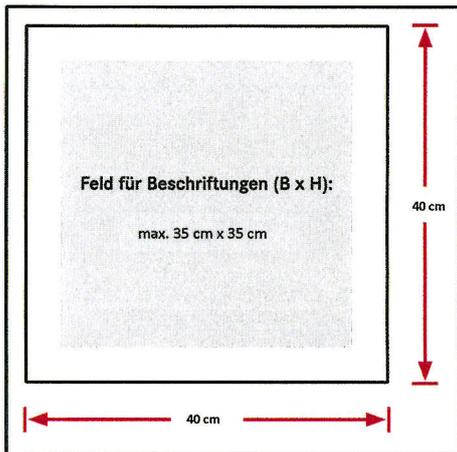
Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Dieblich, den ~~7~~ 4. Juni 2025

Ortsgemeinde Dieblich

Christoph Jung
Ortsbürgermeister

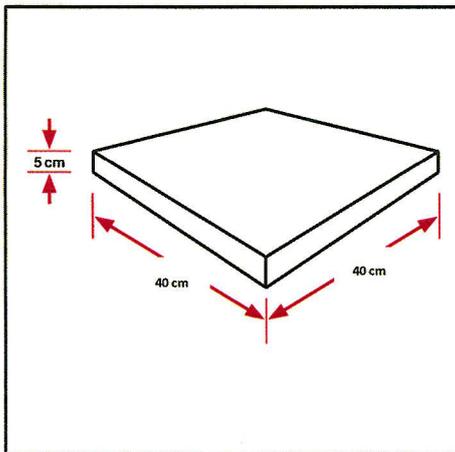




Vorschriften für die Gestaltung von Grabplatten für Kissen- bzw. Rasengrabstätten

Auf jede Kissen- bzw. Rasengrabstätte muss eine Grabplatte verlegt werden. Diese ist ebenerdig zu verlegen und unterliegt folgenden Vorschriften:

Maße der Grabplatte (L x B x H)
40 cm x 40 cm x 5 cm



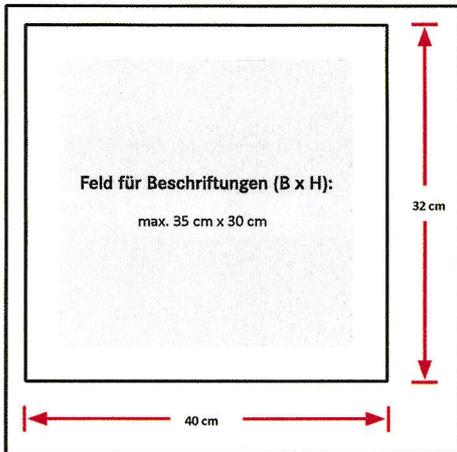
Material: Basalt

Schriftart und Motive: eingehauen, Kanten gefasst

Die Angabe des Vor- und Zunamens sind verbindlich, die Angabe des Geburtsnamens sowie der Lebensdaten ist freigestellt (Verzierungen, z. B. Blumenmotive, sind im Regelfall zulässig).



Vor dem Verlegen der Grabplatte ist der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Entwurf der Grabplatte vorzulegen.

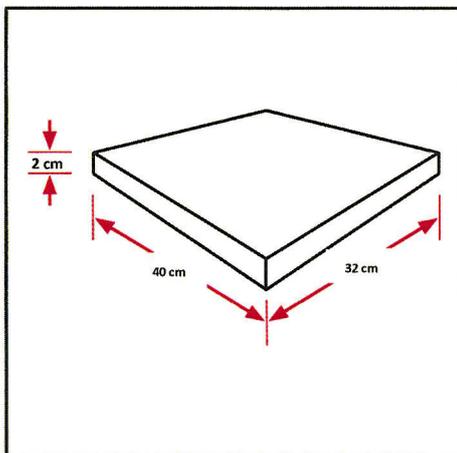


Vorschriften für die Gestaltung von Grabplatten für die Urnenstele

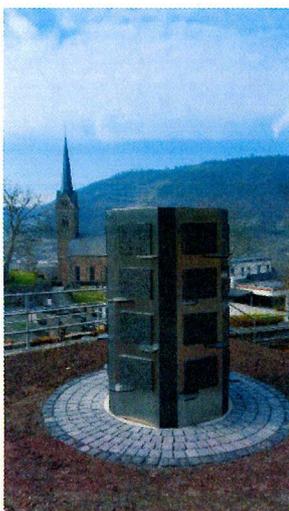
Auf jede Kammer muss eine Grabplatte gesetzt werden.

Diese unterliegt folgenden Vorschriften:

Maße der Grabplatte (L x B x H)
40 cm x 32 cm x 2 cm



Material und Farbe: Granit – nero Impala poliert
Die Angabe des Vor- und Zunamens sind verbindlich, die Angabe des Geburtsnamens sowie der Lebensdaten ist freigestellt (Verzierungen, z. B. Blumenmotive, sind im Regelfall zulässig).



Vor dem Verlegen der Grabplatte ist der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Entwurf der Grabplatte vorzulegen.